



**INHALT:** Veröffentlichungen – Verordnungen

PrsG-030-8/LG

## Veröffentlichung

### eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 10. April 2024 ein Gesetz über eine Änderung des Dienstrechtes der Landes- und Gemeindebediensteten – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. Juni 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet ([www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss](http://www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss)) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

PrsG-100-1/LG

## Veröffentlichung

### eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Wahlrechtsänderungsgesetz 2024 – Sammelnovelle

Der Landtag hat am 10. April 2024 ein Wahlrechtsänderungsgesetz 2024 – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. Juni 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet ([www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss](http://www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss)) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

PrsG-650-7/LG

## Veröffentlichung

### eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Stromkostenzuschussgesetzes

Der Landtag hat am 10. April 2024 ein Gesetz über eine Änderung des Landes-Stromkostenzuschussgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 5. Juni 2024, bei der Landeswahlbehörde verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung, §§ 32 ff des Landes-Volksabstimmungsgesetzes); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Text des Gesetzesbeschlusses ist bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist auf dem Veröffentlichungsportal des Landes im Internet ([www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss](http://www.vorarlberg.at/gesetzesbeschluss)) veröffentlicht.

Bis zum Ende der achtwöchigen Antragsfrist kann während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften in den Text des Gesetzesbeschlusses Einsicht genommen werden.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Matthias Germann

## Verordnung

### der Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „GST-NRN 140 u. 142“ in der Gemeinde St. Anton im Montafon

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

#### § 1

Die Verordnung über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „GST-NRN 140 u. 142“ der Gemeinde St. Anton im Montafon, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 45/2021, für nachstehende Grundstücke des GB St. Anton im Montafon wird aufgehoben:

In EZ 33:	GST-NR 142; Margareta	Battlogg-Zumkeller 1/1
In EZ 151:	GST-NR 140;	Gerhard Flatz 1/1

#### § 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
der Landesrat  
Mag Marco Tittler

## **Verordnung**

### **der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Runggels“ in der Gemeinde Göfis**

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

#### **§ 1**

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92109 Göfis gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 385:	GST-NRN 1603, 1604, 1617;	Sabine Moser 1/3 Hubert Fleisch 1/3 Gerhard Mayer 1/6 Yvonne Marchetti 1/6
In EZ 879:	GST-NRN 1605, 1615/2, 1616;	i+R Wohnbau GmbH (FN 376229d) 1/1

#### **§ 2**

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

- a) Teilungen von Grundstücken,
- b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
- c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
- d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
der Landesrat  
Mag Marco Tittler